**Progressiver Eltern-
und Erzieherverband NW e.V.**

PEV · Hohenstaufenallee 1 · 45888 Gelsenkirchen

An die Präsidentin des Landtags NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/791

Alle Abg

Landesverband

Gelsenkirchen, 20.5.2013 Stllgn-130520.doc

Sehr geehrte Frau Präsidentin Gödecke,

gern nehmen wie für den PEV die Gelegenheit wahr, zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Landesregierung NRW zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention in den Schulen (DS 13/2432) Stellung zu nehmen.

Wir gehen davon aus, dass die Landesregierung damit auch den Anliegen Rechnung getragen hat, die in den beiliegenden Anträgen der Fraktionen der CDU und der FDP zum Ausdruck kommen. Wir wollen darauf insofern keinen weiteren Bezug nehmen.
Wichtig erscheint uns in diesem Zusammenhang aber darauf hinzuweisen, dass es der Landesregierung gelungen ist, die offene Fragestellung der Konnexität und damit der Verantwortlichkeit über die Finanzierung für bestimmte Bereiche durch eine eindeutige Positionierung insofern zu klären, dass hieraus zunächst keine weiteren Zeitverzögerungen für die Einführung und Umsetzung der mit dem Gesetzentwurf intendierten Maßnahmen hin zu einem inklusiven Schulsystem verbunden sind.
Gleichzeitig hat die Landesregierung für die eindeutig von ihr auch finanziell zu verantwortenden Bereiche Kostenberechnungen vorgelegt und deren Realisierbarkeit im laufenden und den folgenden Haushaltsjahren auf den Weg gebracht.

So kommt mit dieser Gesetzesinitiative der Stein endlich landesweit ins Rollen – worauf viele Eltern seit vielen Monaten und Jahren gewartet haben.

Hohenstaufenallee 1
45888 Gelsenkirchen
FAX 0209 – 14 79 0 79
TEL 20 45 58/ 20 27 79
e-mail

Bankverbindung:
Stadt - Sparkasse Gelsenkirchen
Kontonummer 1 3 4 0 0 1 6 6 4
Bankleitzahl 4 2 0 5 0 0 0 1
PEVNW@web.de

Der Progressive Eltern- und Erzieherverband NW e.V. (PEV) hat bereits in seiner schriftlichen Stellungnahme zum Referent*innenentwurf 2012 des MSW in gleicher Sache deutlich gemacht, dass sich der Verband grundsätzlich und ausdrücklich positiv zur Inklusion und zur Entwicklung eines inklusiven Schulsystems in NRW positioniert. Der konstruktive und inspirierende Umgang mit „Diversities“ – mit Unterschiedlichkeiten jeglicher Art – gehört zu unserem Menschenbild und unserer bildungspolitischen Orientierung.
Der Anspruch auf Inklusion ist ein unteilbares Menschenrecht – nicht erst seit der Ratifizierung der UN Konvention 2009, nicht allein im Bereich Bildung/ Schule und nicht allein für diejenigen Menschen, die in Wechselwirkung ihrer persönlichen Abweichungen von (altersgemäßen) Normen mit diesbezüglichen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (Barrieren) an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert werden.

Die UN Konvention formuliert bereits in der Präambel viele nachdenkliche Grundpositionen[1], die auf die Tiefe und die Tragweite der gesellschaftlichen Mißstände mit Barrieren, Exklusion und Diskriminierung schließen lassen.
Auf dieser Grundlage handelt es sich bei den Absichten, Inhalten und Maßnahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes um Themen mit einem auch emotional sehr aufgeladenen Erfahrungshintergrund.

Nichtsdestoweniger gilt für NRW in etwa, was auch die Bundesregierung 2011 in ihrem ersten Staatenbericht zur Umsetzung der UN Konvention formuliert hat:
„Bei der Umsetzung der BRK beginnt Deutschland nicht bei „Null“. Es gibt zahlreiche Gesetze, Regelungen, Maßnahmen und Projekte auf Bundes-, Landes und kommunaler Ebene, die das Recht auf selbstbestimmtes Leben, Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen ermöglichen und fördern. Mit der Aufnahme des Benachteiligungsverbots im Grundgesetz im Jahr 1994 hat der Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik begonnen.“

Die NRW Landesregierung hat den Auftrag der UN Konvention in einem 2012 beschlossenen breitangelegten Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle“ in viele gesellschaftliche Bereiche heruntergebrochen und mit entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen verknüpft. Für den Bereich „Inklusion in der Schule“/ IV.21.1

[1] [von der Feststellung weltweit weiterhin bestehender gesellschaftlicher Exklusionen trotz bereits existenter (Selbst-)Verpflichtungen - über die Würdigung und Anerkennung der Beiträge von Menschen mit Behinderungen zur gesellschaftlichenVielfalt und zum Allgemeinwohl - über die Notwendigkeit des Zugangs zu Kultur, Gesundheit, Bildung, Kommunikation und Sozialwesen für Menschen mit Behinderungen - über die selbstverständliche Anspruchsberechtigung aller Rechte auch von Kindern mit Behinderungen und ihren Familien – über den wechselseitigen Zusammenhang von Barrieren und Armut – über den Beitrag von Inklusion zur Beseitigung sozialer Benachteiligungen überhaupt - bis zu der Notwendigkeit von Partizipation der Menschen mit Behinderungen an Entscheidungsprozessen]

wird ausgehend vom Art. 24 der UN Konvention und einem weiten Inklusionsbegriff auf zwei Grundsätze fokusiert:

1. Allen Kindern muss vom Grundsatz her der Zugang zu allgemeinen Schulen eröffnet werden – unabhängig von Art und Schwere möglicher Verschiedenheiten von Normvorstellungen
2. Alle Schule müssen so gestärkt und unterstützt werden, dass sie eine „Kultur des Behaltens“ entwickeln und leben können.

Schwerpunkte eines schulischen Inklusionsplans sind daher (lt. Aktionsplan der Landesregierung) die Veränderung der bestehenden schulrechtlichen Grundlagen durch eine erste Schulgesetznovelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie weitere Handlungsfelder, die zu einer geänderten pädagogischen Praxis in den allgemeinen Schule beitragen und diese dabei in ihrem Auftrag unterstützen.
Das Ideal einer inklusiven Schule wird mit dem Zustand des vorbehaltslosen miteinander Lernens und der optimalen individuellen Förderung beschrieben.

Diesem Ideal und dem mit dem vorliegenden Gesetzentwurf herzustellenden Strukturzustand näher zu kommen, hat sich NRW bereits in den vergangenen Jahren sowohl durch regionale Bemühungen um einen Ausbau des gemeinsamen Unterrichts an allgemeinene Schulen, wie auch auf Landesebene durch eine vorgesetzliche Unterstützung des Elternwillens, durch Auflegen von Qualifizierungsprogrammen und Strukturveränderungen gerade im Grundschulbereich erkennbar bemüht.

Dennoch dauern die Mißstände und die viel zu vielen Einzelbeispiele einer exkludierenden oder auch nicht hinreichend wertschätzenden und förderlichen Praxis für Kinder mit Beeinträchtigungen und ihrer Familien an, so dass den vorliegenden Vorschlägen je nach Ausformulierung durchaus eine richtungsweisende Bedeutung zukommt.

Der erste Kernpunkt in dieser Richtung ist die gesetzliche Formulierung des **Rechtsanspruch**es, den Kinder und ihre Familien zukünftig hinsichtlich der Beschulung im nationalen Recht haben werden.
Der Gesetzentwurf bemüht sich hier strategisch und sprachlich um neu(tral)e Formulierungen (wie „sonderpädagogische Unterstützung“), die offenbar eine unspektakuläre Integration in die Schul- bzw. Schüler*innengemeinschaft sowie eine Akzentverschiebung von den individuellen Beeinträchtigungen zu den barrieren-reduzierenden und förderlichen Maßnahmen transportieren sollen. Diese Bemühungen unterstützen wir an dieser Stelle sehr – bei den Bereichen Ressourcen und individuelle Förderung werden wir aber nochmal darauf zu sprechen kommen.

In diesem Sinne formuliert der Entwurf die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule als Regelfall (§2.5 neu), ohne damit aber einen echten einklagbaren individuellen Rechtsanspruch zu übernehmen. Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit einer solchen Lösung z.B. zur bedarfsorientierten Bereitstellung von entsprechenden Fachkräften, zur Aufrechterhaltung der Gestaltungsfreiheit von Kreisen und Kommunen bzw. zur mehrjährigen klassenweisen Einführung der gemeinsamen Beschulung als Regelfall bleibt dies ein strukturelles Manko und zumindestens vorübergehend ein Diskriminierungstatbestand. Insofern haben wir uns an anderer Stelle (Aktionsbündnis: Eine Schule für alle) auch eindeutig für einen Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung ausgesprochen. Wir erkennen aber auch, dass eine solche Grundlegung an anderen Stellen zwangsläufig zu Zielkonflikten geführt hätten, die vermutlich – in Verbindung mit der bereits erwähnten emotionalen Komponente – ebenfalls zu ähnlichen Widerständen und Bewertungen geführt hätten.
Der Gesetzentwurf formuliert den Rechtsanspruch zunächst als Regelfall gemeinsamer Unterrichtung und bei formalisierter Feststellung eines Unterstützungsbedarfs als Elternwahlrecht zwischen Angeboten, die mindestens eine allgemeine Schule (ggf. in der Sek I der gewünschten Schulform) enthalten.

Grundsätzlich halten wir aber daran fest, dass das politische wie humanitäre Ziel eines konsequenten Inklusionsprozessen in einem Individualrecht auf inklusive Beschulung liegen muss. Dies wird auch bei weiteren Schulentwicklungsschritten immer wieder ein fundamentaler Bewertungsmaßstab sein.

Der zweite Kernpunkt ist die **Praxis eines inklusiven Schulsysstems und inklusiven Unterrichts**. Hier übernimmt der Gesetzentwurf weitgehend die bereits bestehenden Regelungen im gemeinsamen Unterricht (GU) und versucht sie zur Regel zu erweitern. Aber: Inklusiver Unterricht ist <u>nicht</u> identisch mit gemeinsamem Unterricht (GU) – nur eben für mehr Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf.
Bei den weiteren Betrachtungen gibt es allerdings erhebliche Unterschiede, je nachdem welche Art von Unterstützungsbedarf und welchen zugrundeliegenden Beeinträchtigungs ⇔ Barrieren – Konflikt man vor Augen hat. Die Art des Beeinträchtigungs ⇔ Barrieren – Konflikts bedingt aber nicht nur unterschiedliche Unterstützungsleistungen, sie treten auch in deutlich unterschiedlichen Dimensionen auf. So machen die lernbehinderten Schüler*innen den weitaus größten Teil der ca. 100.000 Kinder in NRWs Förderschulen aus, während andere Bereiche körperlicher Beeinträchtigungen nur mit geringen Prozentanteilen vertreten sind.
Ebenso variieren dann auch die vorstellbaren Unterstützungsmaßnahmen von baulichem Abbau von Barrieren hier, speziellen Kommunikationsmitteln und Unterrichtsmaterialien dort über andere Vermittlungsmethoden mit unterschied-

licher Geschwindigkeit, kleineren Beziehungs- und Bezugsgruppen bis zu Integrationshelfern und der umfänglichen Präsenz von sondergeschultem Fachpersonal in Art und Umfang stark von Schule zu Schule, von Klasse zu Klasse – übrigens nicht nur bezogen auf die Dauer des Unterrichts, sondern während der gesamten Aufenthaltszeit an der Schule incl. dem Ganztagsbereich und oftmals auch während der Hin- und Rückwege von und zum Elternhaus.

Ohne hier in differenzierte Einzelfallbetrachtungen zu verfallen, gibt es nach dem Gesetz zukünftig Schüler*innen, deren Unterstützungsbedarf im Rahmen eines AO-SF Verfahrens festgestellt worden ist, das weiterhin Förderbedarfe prüft und im bekannten 7er Schema kategorisiert[2], und solchen ohne formalisierten Unterstützungsbedarf.
Weiterhin wird es in Regelklassen zielgleich und zieldifferent unterrichtete Schüler*innen geben, ohne dass dies zwingend mit einer AO-SF Befundung korrelieren muss.
Eine nahe am Ideal des Inklusionsplans NRW liegende, nicht exkludierende gemeinsame Beschulung, die allen Schüler*innen gerecht wird, deren vielfache Unterschiedlichkeiten produktiv nutzt und eine optimale individuelle Förderung gewährleistet, sehen wir in der Praxis weiterhin erst als eine Wunschvorstellung an, für die auch der vorliegende Gesetzentwurf keine wirklich entscheidenden Weichenstellungen liefert (und liefern kann).
Solange hier keine radikal neuen Denkweisen und Praxisstrukturen wirksam werden, besteht die realistische Gefahr, dass die inneren Differenzierungen und Etikettierungen von Schüler*innen nach ihrem Unterstützungsbedarf und ihren abweichenden Lernzielen auch in der allgemeinen Schule strukturelle Diskriminierungen und Selektionen zu Lasten dieser Gruppen perpetuieren.

Der dritte Kernpunkt, der **Elternwille und Ausnahmen** seiner Umsetzung ist einer der Bereiche, in denen gerade Eltern mit eigener familiärer Betroffenheit und oft jahrelangen Streit- und Konflikterfahrungen mit dem System Schule/ Schulaufsicht, die größten positiven Erwartungen an die Gesetzesregelung in sich tragen.

Die Neufassung der entsprechenden Paragraphen §19. 1-4 geht im Grunde in die von uns erwünschte Richtung. Die Perspektive kann nicht – wie in der geltenden Fassung – darin liegen, die UNMÖGLICHKEIT der Teilnahme am Unterricht auf Grund besonderer individueller Settings zu konstatieren, sondern eine Förderung mit dem Ziel der ERMÖGLICHUNG der Teilnahme am Unter-

[2] Für die Wahl des Förderortes soll zukünftig den Eltern
Für die Wahl des Förderortes soll Eltern zukünftig ein Angebot gemacht werden, das mindestens eine allgemeine Schule beinhaltet. Die Wahl einer bestimmten Schule (insb. der bereits besuchten) ist nicht verankert.

richt zu organisieren. Dies muss aber konsequent in allen Bereichen als handlungsleitendes Gestaltungsmotiv hervorgehoben und umgesetzt werden.
Abs. 3 bekräftigt diese Orientierung an den Standards der Schule sinnvollerweise, allerdings auch hier mit dem Passus „grundsätzlich“.
Exkurs:
Schon in § 2. 4 wurde die inklusive Bildung als „in der Regel“ gemeinsame Veranstaltung des Unterrichtens und Erziehens in der Schule formuliert. Es stellt sich bei diesem Gesetzentwurf vielfach die Frage, ob Formulierungen wie „in der Regel“ oder „grundsätzlich“ definitorisch gemeint sind und nur streng limitierte Ausnahmen zulassen, die wohl für jedes System erforderlich sind. Dies hätte dann auch durchaus klarer (Rechtsanspruch auf inklusive Bildung, prominentere Platzierung etc.) umgesetzt werden können. Die gewählte Form nährt bei vielen – insbesondere familiär betroffenen – Eltern den Verdacht, dass diese Formulierungen eher ein sicherlich gewünschtes Ziel von inklusiver Bildung zeichnen, vor dessen Realisierung für die einzelnen Schüler*innen und ihre Familien auch weiterhin viele Hürden und Hindernisse gesetzt werden. Den Eltern ist es dabei aber egal, in wessen Zuständigkeiten diese Hürden fallen und wer sie nach Abwägung von Zumutbarkeiten aufrecht hält.
Die UN Konvention sieht für alle zum Zweck der Inklusion zu treffenden angemessenen Vorkehrungen lediglich die Beschränkung, dass diese nicht unverhältnismäßige und unbillige Belastungen darstellen dürfen. Die Feststellung und Bewertung einer Belastung als unbillig muss aus unserer Sicht für NRW ebenfalls unter der allgemeinen Perspektive des Abbaus von Barrieren und Diskriminierungen für individuelle Schüler*innen mit einem Beeinträchtigungs ⇔ Barrieren – Konflikt erfolgen und darf keinesfalls nur das Opfer von örtlichen Zuständigkeitskonflikten zwischen verschiedenen politischen Handlungsebenen sein.
Die „Unzumutbarkeit“ fügen wir uns letztendlich alle gemeinsam selbst zu, wenn wir es nicht schaffen, die Sonntagsreden von den dringend zu nutzenden Potentialen unserer Bevölkerung und die Versprechungen, keine Kinder zurückzulassen, wirklich und radikal in eine neue Realität umzusetzen.

Wenn also für eine*n Schüler*in ein AO-SF Verfahren einen Unterstützungsbedarf festgestellt und beschrieben hat, so ist den Eltern ein Vorschlag zu Förderorten zu unterbreiten, der mindestens eine allgemeine Schule mit Zustimmung des Schulträgers enthält, an der ein Angebot an gemeinsamem Lernen eingerichtet ist.
Aus den Vorschlägen sollen die Eltern dann selbstbestimmt eine wenn auch beschränkte Förderortsentscheidung treffen.
Demgegenüber sieht der Gesetzentwurf allerdings mit den Paragraphen $20. 4-5 erneut Ausnahmeregelungen vor. Unter besonderen hier nicht näher beschriebenen Ausnahmen kann die Förderentscheidung der Eltern sogar in ihr Gegenteil

verkehrt werden, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen für inklusives Lernen nicht vorliegen und nicht vertretbar hergestellt werden können. Dies erscheint uns bei erfolgter Wahl für eine Förderschule sehr fragwürdig, bei getroffener Wahl für die vorgeschlagene allgemeine Schule sogar extrem unlogisch, weil dieser Vorschlag ja qua Gesetz bereits mit Zustimmung des Schulträgers erfolgt ist.
Wir erwarten, dass der bereits reduzierte individuelle Rechtsanspruch der Kinder in Form einer Elternentscheidung zwischen verschiedenen Vorschlagsoptionen für den Förderort dann wenigstens ausnahmslos realisiert werden können muss. Anderfalls wird das Bitten und Betteln, das Kriechen und Klagen auch mit diesem Gesetz kein Ende finden.

Zu den Sätzen des Absatz 5 möchten wir folgendes bemerken:

- die Änderung, dass bisher Eltern und Schulen gleichberechtigt nebeneinander und zukünftig nur die Eltern ein AO-SF Verfahren in Gang setzen können, wird nicht zwingend als Stärkung elterlicher Rechte angesehen. Natürlich sollten El-tern „das Beste für ihr Kind“ verantwortlich im Auge haben, allerdings ist dies erfahrungsgemäß bei der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbe-darfs nicht unvorbelastet. Viele Feststellungsverfahren sind in der Vergangen-heit gegen die Einschätzung und gegen den Willen von Eltern eröffnet worden – oft mit dem Ergebnis, dass in der Folge eine Beschulung in der allgemeinen Schule nicht (mehr) stattfand.
- es steht also zu befürchten, dass es in durchaus relevanter Zahl nicht zu einer professionellen fachlichen Feststellung von sozialpädagogischem Förderbedarf bei Schüler*innen kommen wird.
- die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems beinhaltet demgegenüber ja die Perspektive, dass eine fachliche Feststellung von Förderbedarfen einzelner Schüler*innen keine exkludierende Wirkung in der inneren und äußeren Struktur der Beschulung mehr verursacht. Insofern scheinen uns eine weiter-hin auch durch die Schule veranlasste Ingangsetzungen von AOSF Verfahren in Sinne der Kinder und ihrer optimalen Förderung „im Regelsystem“ sinnvoll.
- Diesem Anspruch wird der vorgelegte Gesetzesentwurf aber insofern nicht gerecht, dass nach diesen Vorgaben auch das sog. Inklusive Bildungssystem einerseits keine gemeinsame Beschulung in einer spezifischen allgemeinen Schule gewährleisten kann (weder „Kurze Wege“ für Grundschüler*innen, noch die gewählte Schulform für Absolvent*innen der Sekundarstufe I1). An-dererseits wird das System noch nicht einmal in die Lage versetzt, die Grund satzentscheidung zwischen Gemeinsamem Unterricht in einer allgemeinen Schule noch die Entscheidung von Eltern zugunsten eines Förderortes Förder-schule[3] sicherzustellen.

[3] - Faktisch heisst das für uns, dass es für lange Zeit noch in einem Ermessen von Schulaufsicht und Schulträgern liegen wird, ob Schüler*innen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf wirklich ohne Vor-

Der vierte Kernpunkt sind die **Ressourcen**. Um auf die Veränderung zurückzukommen, nach denen laut Gesetzentwurf zukünftig AO-SF Verfahren eingeleitet werden können, so sind auch hierzu in § 5 .7 Ausnahmetatbestände vorgesehen. Positiv betrachtet könnte hierbei die Absicht unterstellt werden, „diagnostizierten“ Persönlichkeitsmerkmalen oder Entwicklungsständen entsprechende Förderinstrumentarien zu mobilisieren, um die Förderung dieser Schüler*innen zu optimieren. Dies ist aber – angesichts der vorher kommentierten Unabwägbarkeiten der Konsequenzen eines AO-SF Verfahrens hinsichtlich Ergebnis und Vorschlägen von Förderorten – nicht zwingend ersichtlich. Notwendig erscheint uns in diesem Zusammenhang ein massives - und gesetzlich gesichertes - Bemühen, die Beschulung der betreffenden Schüler*innen an dieser Schule sicherzustellen und dort entsprechende Förderbedarfe zu organisieren. Warum die Antragsoption für Schulen für Schüler*innen mit einem vermuteten Förderbedarf Lernen erst nach drei Jahren (Schuleingangsphase) eintritt, ist uns auch nach Studium der Begründungen nicht vollständig nachvollziehbar. Die Perspektive, dass – gerade in den Grundschulen - über einen bestimmten Zuschlag zum Personalschlüssel, die entsprechende Einbeziehung von Sonderpädagogen in die Kollegien und die schrittweise Verkleinerung der Klassenfrequenzen eine Unterrichtssituation entsteht, die mit personellen und sächlichen Ressourcen allen Schüler*innen mit und ohne Förderbedarfen gleichermaßen gerecht zu werden vermag, halten wir noch (!) für Zukunftsmusik. Wir gehen trotz der grundsätzlich zu befürwortenen pauschalen Ressourcenaufstockung für alle Schulen intern schon von der Notwendigkeit aus, bestimmter Steuerungsprozesse von gerade personellen Ressourcen auf bestimmte Schüler*innen zu organisieren. Der praktische Unterschied zwischen Schüler*innen mit festgestelltem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht und solchen mit erkennbarem oder vermuteten ist uns in der Praxis von Schulorganisation und Unterricht nicht deutlich. (Vergl. Hierzu auch Aktionsplan NRW: „Kultur des Behaltens“)

Der fünfte Kernpunkt Strukturen

Die Frage nach dem optimalen Förderort und der optimalen sonderpädagogischen Unterstützung für eine*n individuelle*n Schüler*in ist sicherlich nicht

---

behalte und Exklusion in das allgemeine Schulsystem aufgenommen werden. Unter den gleichen Vorbehalten stehen eben diejenigen Familien, die sich für ihre Kinder für den Förderort Förderschule entschieden haben, die aber von den Schulträgern eben-falls nicht mehr in adäquater Dichte mit vertretbarem Aufwand vorgehalten werden könnten.

Mit dieser vorgeschlagenen gesetzlichen Grundlage wird eine pädagogisch wie rechtlich unsichere Situation für Schüler*innen, Eltern, Lehrer*innen und Schulen geradezu heraufbeschworen. Weder erhalten die Familien, die bereits – gewollt oder ungewollt – im Fördersystem eingebunden sind, mit diesem Gesetzentwurf die Chance, „endlich“ für ihre Kinder auch gemeinsamen Unterricht bzw. inklusives Lernen in Anspruch zu nehmen, noch können die Familien an den Zugangspunkten Einschulung und Übergang in die Sekundarstufe verläßlich mit einer inklusiven Beschulung ihrer Kinder am gewünschten Förderort rechnen. Und selbst diejenigen Familien, die sich aus ihrer Sicht sinnvoll für eine Beschulung ihres Kindes in einer Förderschule entscheiden, müssen damit rechnen, dass diese Angebote kurzfristig deutlich weniger verfügbar sein werden.

eindeutig zu beantworten. Die Eltern als Expert*innen ihrer Kinder sind nach einer entsprechenden Beratung aber überwiegend in der Lage, eine solche Entscheidung zu treffen. Dazu müssen ihnen Land und kommunaler Schulträger aber möglichst ortsnahe und pädagogisch gleichwertige Alternativen aufzeigen konnen.Erst dann ist eine Entscheidung sinnvoll und tragfähig.
Grundlage hierfür sind angemessene und ausreichende sachliche und personelle Ressourcen, die jeweils von Land und Stadt und ggf. weiteren Stellen zur Verfügung gestellt werden müssen.
Hier ist aber ein Gesetzentwurf überfordert, die unterschiedlichen Entwicklungsstände und Entwicklungsabsichten der Kommunen und Kreise in NRW über einen Kamm scheren und normieren zu wollen. Deshalb wird es auch in Zukunft erforderlich sein, in enger Kommunikation mit den Kommunen und Kreisen den Fortgang des Inklusionsprozesses zielorientiert zu begleiten.
Eine starke Beteiligung der Verbände der Elterschaft und der Betroffenenverbände z.B. im Inklusions-Teil-Beirat Schule ist hier ein möglicher Weg, die Gelingensbedingungen des Inklusions-Provisoriums möglichst zu verbreitern und für die weiter zu erwartenden Lücken und Probleme gemeinsam kreative Lösungen zu finden.

Der PEV ist gerne bereit, mit den anderen Verbänden, dem Ministerium (den Ministerien) und der Politik an dieser Aufgabe langfristig weiter zu arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

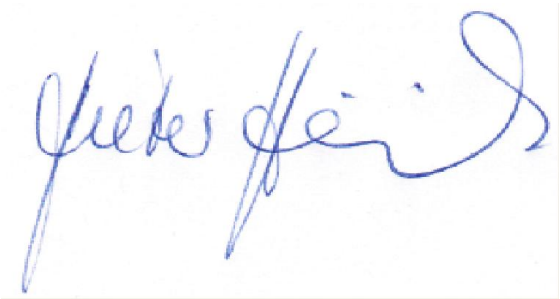

Dieter Heinrich
PEV - Landesgeschäftsführer